

WAK 04501

05
04
15

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV wurde im Bereich der Kurzzeitkennzeichen neu gefasst:

Danach darf ein Fahrzeug, wenn es nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,
2. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht und
3. es ein Kurzzeitkennzeichen führt

Der Antrag auf Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ist bei der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder der für den Standort des Fahrzeuges örtlich zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde zu stellen.

Das Kennzeichen gilt wie bisher längstens 5 Tage ab der Zuteilung, hat jedoch ab dem 01.04.2015 einen direkten Fahrzeugbezug. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass mit dem zugeteilten Kennzeichen auch nur das angegebene und im Fahrzeugschein eingetragene Fahrzeug genutzt werden darf.

Dem Halter wird ein Fahrzeugschein zugeteilt, in welchem die erforderlichen Halter- und Fahrzeugdaten erfasst sind. Der Nachweis über diese Daten ist vom Antragsteller wie folgt zu erbringen:

Standortnachweis: z. Bsp. Kaufvertrag, Vereinbarungen, Bestätigungen des Händlers / Verkäufers des Fahrzeuges

Halterdaten: Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung

Fahrzeugdaten: Fahrzeugpapiere, Typgenehmigungen oder Einzelgenehmigungen

Mit der Beantragung des Kurzzeitkennzeichens ist der Nachweis über eine für den Zuteilungszeitraum des Kennzeichens gültige Hauptuntersuchung sowie bei Erfordernis über eine gültige Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO zu erbringen.

Sollten diese Nachweise nicht vorliegen, kann dennoch ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt werden, allerdings wird die Nutzung auf die Durchführung von Fahrten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis, der Durchführung von Haupt- und Sicherheitsprüfungen räumlich beschränkt. Dies wird auch im Fahrzeugschein vermerkt.